

**Amtsgericht Freyung**

Az.: 2 C 224/10



**IM NAMEN DES VOLKES**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Freyung durch den Richter am Amtsgericht Neubauer am 23.09.2010 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.727,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 10.05.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 316,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 10.05.2010 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/7 und die Beklagte zu 6/7.
  
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.  
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall vom 25.07.2009, für dessen Folgen die Beklagte dem Grunde nach uneingeschränkt haftet.

Vom Unfalltag bis zum 11.08.2009 nahm der Kläger einen Mietwagen in Anspruch, wofür ihm 4.428,99 € in Rechnung gestellt wurden.

Der Kläger hält diese Kosten überwiegend für erstattungsfähig und beansprucht ferner Überführungskosten im Rahmen der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges, verloren gegangenes Benzin aus dem Unfallfahrzeug sowie seit dem Schadensereignis angefallene Zinsen.

Es handele sich sämtlich um beklagtenseits zu ersetzende Schadenspositionen. Insbesondere seien die eingeklagten Mietwagenkosten ortsüblich und angemessen auf Basis der sog. "Schwacke-Liste" ermittelt worden zuzüglich eines Aufschlags von 15 %, weil typische Unfallersatzleistungen in Anspruch genommen und berechnet worden seien.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.193,08 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 25.08.2009 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 359,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Bei den Mietwagenkosten sei nicht die Schwacke-, sondern vielmehr die sogenannte Fraunhofer-Liste zugrunde zu legen. Der Kläger hätte auf günstigere Angebote anderer Anbieter ausweichen können. Er habe insoweit gegen seine Schadensgeringhaltungspflicht verstoßen. Einzelne Nebenpositionen der Mietwagenrechnung seien ohnehin schon dem Grunde nach nicht zu erstatten (Kosten für Zusatzfahrer und Vollkaskoversicherung). Zinsen, Tank- und Überführungskosten seien ebenfalls nicht von der Beklagten geschuldet.

Zu den Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Die Beklagte hat vorgerichtlich unstreitig 1.078,14 € auf die Mietwagenkosten bezahlt. Das Gericht hat Beweis nicht erhoben.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

### 1. Mietwagenkosten:

Diese sind grundsätzlich als Herstellungsaufwand gem. § 249 BGB zu regulieren.

a)

Der Höhe nach richtet sich die Angemessenheit und Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten nach ständiger Rechtsprechung des AG Freyung im Rahmen von § 287 ZPO nach dem gewichteten Mittel des Normaltarifs gemäß aktueller Schwacke-Liste. Dabei kann zulässigerweise auf den Schwacke-Mietpreisspiegel für das streitgegenständliche Postleitzahlengebiet des Geschädigten abgestellt werden. Denn bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (vgl. BGH DAR 2008, 331).

Zwar wäre, wie die Beklagte zutreffend vorträgt, auch die Anwendung der sog. Fraunhofer-Liste vertretbar und sachgerecht (vgl. hierzu insbesondere OLG München, DAR 2009, 36).

Das Amtsgericht Freyung hält jedoch im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens den Schwacke-Mietpreisspiegel für vorzugswürdig. Denn dessen Abstellen auf 3-stellige Postleitzahlengruppen kommt dem nach der vorgenannten BGH-Entscheidung maßgeblichen Preisniveau am Anmietort am nächsten, wo hingegen im hiesigen Bezirk die die Fraunhofer-Liste maßgeblich prägenden überregional tätigen Anbieter nicht vertreten sind.

b)

Konkrete Tatsachen dahingehend, dass bestimmte Mängel der Schwacke-Liste sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken würden, hat die Beklagte nicht aufgezeigt. Die von ihr mit Anlagen B3 bis B6 vorgelegten Vergleichsangebote beziehen sich sämtlich auf den Übergabeort Passau und damit auf den Postleitzahlenbereich 940..., betreffen einen anderen Anmietzeitraum als den streitgegenständlichen und haben eine von Anfang an feststehende Mietdauer von 18 Tagen zum Gegenstand. Sie berücksichtigen damit nicht den Umstand, dass ein typischer Unfallgeschädigter nicht abschätzen kann, geschweige denn verbindlich weiß, wie lange genau er das Ersatzfahrzeug benötigen wird.

Aus diesen Gründen sind die beklagtenseits vorgelegten Vergleichsangebote nicht tauglich, die grundsätzliche Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage i.S. eines antizipierten Sachverständigengutachtens in Zweifel zu ziehen.

c)

Die Anwendung der Schwacke-Liste führt zunächst zu den unter Ziff. 3. der Klageschrift aufgeführten Ergebnissen mit einem Bruttogesamtbetrag von 3.212,-- €, bestehend aus zwei Wochenpauschalen und vier Tagespauschalen.

Maßgeblich ist die Mietwagengruppe 6, weil nach dieser auch in der Mietwagenrechnung gemäß

Anlage K1 abgerechnet wurde.

Der innerhalb der Schwacke-Liste relevante Normaltarif ergibt sich aus dem Wert "Modus", der das hierfür entscheidende gewichtete Mittel angibt (vgl. BGH, NJW 2009, 58; BGH NJW 2007, 1124).

Die Mietdauer von 18 Tagen deckt zu Recht nicht nur die Wiederbeschaffungsdauer lt. Gutachten ab, sondern auch den davor liegenden Zeitraum seit dem Unfall, bis dem Kläger das Gutachten vorlag und damit eine Entscheidung über Reparatur oder Ersatzbeschaffung getroffen werden konnte.

d)

Auch der klägerseits vorgenommenen prozentuale Aufschlag auf das Zwischenergebnis von 3.212,- € von 15 % ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die Mietwagenrechnung, die im 3. Absatz auf S. 3 der Klageschrift aufgeführten unfalltypischen Leistungen beinhaltet (keine Vorreservierung, unbestimmte Anmietdauer etc.). Derartige Besonderheiten rechtfertigen nach herrschender Rechtsprechung, insbesondere auch des Amtsgerichts Freyung (C 209/07 = LG Passau 3 S 125/07) durchaus einen Aufschlag von bis zu 25 %.

Der klägerseits vorgenommene Zuschlag von 15 % begegnet daher keinen Bedenken.

e)

Abzuziehen sind Kosten für angefallene Eigensparnis. Diese schätzt das Gericht abweichend vom Klägervortrag aufgrund der relativ langen Mietdauer auf 10 % der Bruttomietwagenkosten (= 321,20 €).

f)

Die Haftungsbefreiung brutto von 385,56 € ist in voller Höhe zu berücksichtigen, weil unstrittig auch der Kläger für seinen unfallbeschädigten PKW eine Vollkaskoversicherung unterhielt. Das Gericht versteht das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten dahingehend, dass die Vollkaskoversicherung als solche nicht bestritten wird, sondern nur das Vorliegen einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Auf letztere kommt es aber nicht an.

g)

Die Kosten für den Zusatzfahrer sind entsprechend dem nachvollziehbaren Vortrag des Klägers deshalb berechtigt, weil die klägerische Familie nur einen PKW unterhält, dieser aber von zwei Personen je nach Bedarf benutzt wird. Nachdem durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs die gleiche Situation herzustellen ist wie vor dem Unfall, sind in Rechnung gestellten Zuschläge für die Benutzung des Mietfahrzeugs durch zwei Fahrer dem erforderlichen und zu ersetzenden Herstellungsaufwand zuzurechnen.

h)

Die Beklagte hat auch nicht bewiesen (vgl. zur Beweislastverteilung diesbezüglich BGH DAR 2010, 383), dass dem Kläger vor Anmietung des Ersatz-PKW günstigere Alternativen "ohne weiteres zugänglich" gewesen wären. Wie bereits unter oben b) ausgeführt, sind auch insoweit die beklagtenseits vorgelegten Vergleichsangebote gem. Anlagen B3 - B6 wegen ihrer erheblichen Abweichungen von den maßgeblichen Kriterien, insbesondere dem Preisniveau am Wohnsitz des Geschädigten ungeeignet.

Die vorstehende Abrechnung führt zu erstattungsfähigen Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 3.787,91 €. Abzüglich der unstrittig bereits bezahlten 1.078,14 € verbleiben hierfür 2.709,77 €.

2. Kraftstoffkosten:

Diese sind von der Beklagten nicht zu erstatten. Durch das Unfallereignis hat der Kläger sein Eigentum am im Fahrzeugtank befindlichen Kraftstoff nicht verloren. Wenn der Kläger aus Kostengründen auf das Abpumpen verzichtet hat, kann dies nicht zu Lasten der Beklagten gehen. Im Übrigen sind derartige Verluste auch bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswerts regelmäßig mit inbegriffen.

3. Überführungskosten:

Auch den diesbezüglichen Betrag von 295,- € schuldet die Beklagte nicht. Unstreitig sind die Wiederbeschaffungskosten durch ein Gutachten ermittelt worden. Dieses beinhaltet im Wege der Schätzung generell sämtliche im Rahmen der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs anfallenden Kosten und damit auch die typischerweise anfallenden Überführungskosten.

Eine gesonderte Abrechnung dieser Position kommt daher nicht in Betracht.

4. Zinsen:

Wie zwischen den Parteien unstreitig ist und sich auch aus Anlage K4 ergibt, lag am Unfallfahrzeug des Klägers ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, nachdem die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten deutlich überstiegen. In derartigen Fällen besteht ein Zinsanspruch ab dem Schadenstag aus § 849 BGB (vorliegend 17,30 €). Auch aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf (Anlage K8) ergibt sich nichts anderes.

Die gegenteilige Behauptung der Beklagten beruht entweder auf Unkenntnis der von ihr selbst zitierten Entscheidung oder rechtfertigt den Vorwurf gem. Ziff. 11. der klägerischen Replik vom 27.08.2010.

Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten zuzüglich der Zinsen gem. § 849 BGB ergeben eine begründete Klageforderung in Höhe von 2.727,07 € zuzüglich der Höhe nach unstreitiger Zinsen. Dem Grunde nach konnten die Zinsen erst ab Rechtshängigkeit zuerkannt werden. Das vorgelegte Schreiben der Beklagten gem. Anlage K9 ist nach Auffassung des Gerichts nicht als abschließende und endgültige Ablehnung weiterer Ersatzleistungen zu qualifizieren. Dort werden vielmehr noch weitere Zahlungen in Aussicht gestellt und diesbezüglich Nachweise erbeten.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten errechnen sich gemäß der Darstellung in der Klageschrift, jedoch ausgehend von einer berechtigten Klageforderung in Höhe von 2.727,07 € und daraus folgend einer Gebühr von 189,- € mit letztlich 316,18 €.

Im Übrigen war die Klage als unbegründet abzuweisen.

II.

Kosten: § 92 ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez.

Neubauer  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 23.09.2010

gez.

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle